

Bundesland

Salzburg

Kurztitel

Land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmerschutzverordnung

Kundmachungsorgan

LGBl. Nr. 53/1977 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 34/1983

§/Artikel/Anlage

§ 11b

Inkrafttretensdatum

01.06.1983

Text**Abschnitt 4****Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel****Gärfutterbehälter****§ 11b**

(1) Gärfutterbehälter müssen sowohl als Hoch- als auch als Tiefsilo in allen ihren Teilen den statischen Erfordernissen entsprechend erstellt werden; ihre Bewehrung muß auf vollen Wasserdruck bemessen werden.

(2) Gärfutterbehälter müssen gas- und wasserdicht sein; sogenannte Stahlbeton-Monolithbehälter müssen mit einer Betonqualität der Betongüteklasse B 225 errichtet werden.

(3) Offene Gärfutterbehälter müssen mindestens einen Meter über den sie umgebenden begehbaren Boden hinausreichen oder mit einem 1 m hohen, standsicheren Geländer mit Zwischenleisten umwehrt sein; das Geländer ist nach Arbeitsende wieder standsicher anzubringen.

(4) Gärfutterbehälter, an welche ein Transportfahrzeug im Bereich der Silokrone soweit herangefahren werden kann, daß das Siliergut in den Silo eingekippt werden kann, müssen einen wirksamen Radabweiser (Höhe mindestens 20 cm) aufweisen.

(5) Gärfutterbehälter mit begehbaren Abdeckplatte, die einen Meter oder mehr über dem umgebenden Boden liegen, müssen nach außen ein 1 m hohes standsicheres Geländer mit Zwischenleisten haben. Ist in der begehbaren Abdeckplatte eine Füllöffnung im Ausmaß von mehr als 40 mal 40 cm, muß diese mit einem ebensolchen Geländer umwehrt sein.

(6) Gärfutterbehälter, die den sie umgebenden Boden, gegebenenfalls Zwischenboden, um mehr als 5 m überragen, müssen ab 3 m Höhe eine festverlegte, senkrechte Aufstiegsleiter aufweisen, welche mit einem Rückenschutz (Schutzkorb) versehen ist und einen Meter über die letzte Entnahmeöffnung bzw. Silokrone hinausreicht. Der Abstand der Leiter von der Wand muß 18 cm betragen; der Sprossenabstand darf 40 cm nicht überschreiten.

(7) Gärfutterbehälter, bei denen keine festverlegte, senkrechte Aufstiegsleiter erforderlich ist, müssen im Griffbereich der Einstiegsöffnungen (Luken) entsprechende Fußbügel und Haltegriffe aufweisen.

(8) Wandöffnungen (Silotüren) müssen in senkrechter Anordnung als Lukenband versetzt werden. Der senkrechte Abstand zwischen Silosohle und Unterkante der untersten Wandöffnung darf 2 m nicht überschreiten. Der Abstand von Wandöffnung zu Wandöffnung, jeweils Unterkante, darf nicht größer als 1,6 m sein. Die Öffnungen müssen mindestens 60 cm lichte Weite haben.

(9) Das Aufbringen von Silowandanstrichen muß von unten nach oben fortschreitend vorgenommen werden, wobei für eine gute Entlüftung zu sorgen ist (Offenhalten der Seitenluken, Einsatz von Gebläse- oder Absaugvorrichtungen).

(10) Zur Rettung von im Silo verunglückten Personen sind Silorettungshauben und Seile in einem deutlich gekennzeichneten Kasten in unmittelbarer Nähe des Silos bereitzuhalten.